

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten A

Kennzeichen
LAD2-GV-37/37-2011

Frist

DVR: 0059986

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Bernhard Kühnel		13222	29. März 2011

Betrifft
Änderung des Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1976; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 30.03.2011

Ltg.-**833/L-11/1-2011**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1. Allgemeiner Teil:

Im NÖ Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1976, LGBl 2600, wird hinsichtlich des Anspruches auf Reisekostenvergütung der Mitglieder der Landeslehrerkommission und hinsichtlich des Anspruches der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage auf die in der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl, 2200, enthaltenen Bestimmungen der Landes-Reisegebührenschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten verwiesen.

Der Entwurf einer Änderung der DPL 1972 sieht vor, dass nach den Anordnungen des § 140 in Verbindung mit dem Entfall der §§ 141 bis 168 auf öffentlich-rechtlich Bedienstete nach der DPL 1972 die inhaltsgleichen Bestimmungen des Reisegebühren-rechtes (§§ 99 bis 127) des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, sinngemäß Anwendung finden.

Die Abgeltung von Reisekosten von Mitgliedern der Landeslehrerkommission und der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden soll daher in Hinkunft nicht mehr nach dem Reisegebührenrecht der DPL 1972 sondern nach dem insoweit inhaltsgleichen Reisegebührenrecht des nunmehr als Leitgesetz anzusehenden NÖ LBG vorgenommen werden.

Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz zur Regelung dieses Gegenstandes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 4 B-VG.

Die Gesetzesnovelle sieht die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

2. Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 10 Abs. 4):

Derzeit wird im § 10 Abs. 4 NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1976 hinsichtlich des Anspruches der Mitglieder der Landeslehrerkommission auf Reisekostenvergütung auf die in der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl, 2200, enthaltenen Bestimmungen der Landes-Reisgebühreuvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten verwiesen.

Im Hinblick auf die Änderung des § 140 DPL 1972, wonach für niederösterreichische Landesbeamte die Bestimmungen des Reisegebührenrechtes des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, sinngemäß Anwendung finden, wird daher § 10 Abs. 4 insofern abgeändert, als darin direkt auf das im NÖ LBG enthaltene anzuwendende Reisegebührenrecht verwiesen wird.

Zu Art. I Z. 2 (§ 19 Abs. 7):

Derzeit wird im § 19 Abs. 7 NÖ Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1976 hinsichtlich des Anspruches der Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulage auf die in der Dienstpragmatik der

Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, enthaltenen Bestimmungen der Landes-Reisgebühreenvorschrift für die niederösterreichischen Landesbeamten verwiesen.

Im Hinblick auf die Änderung des § 140 DPL 1972, wonach für niederösterreichische Landesbeamte die Bestimmungen des Reisegebührenrechtes des NÖ Landesbedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, sinngemäß Anwendung finden, wird daher § 19 Abs. 7 insofern abgeändert, als darin direkt auf das im NÖ LBG enthaltene anzuwendende Reisegebührenrecht verwiesen wird.

Zu Art. II:

Da die Novelle auf die Änderung des § 140 DPL 1972 (Verweisung auf die §§ 99 bis 127 des NÖ LBG) und den Entfall der §§ 141 bis 168 der DPL 1972 Bedacht nehmen, ist daher eine Kundmachung gemeinsam mit der Novelle der DPL 1972, die ein In-Kraft-Treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten vorsieht, erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann